

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bürgerausschuss	12.05.2020	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	18.06.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Bürgerbegehren: "Radentscheid Bielefeld"

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt fest, dass das Bürgerbegehren „Radentscheid Bielefeld“ unzulässig ist.

Begründung:

1. Ausgangssachverhalt

Am 23.04.2020 haben die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens „Radentscheid Bielefeld“ ein Bürgerbegehren im Sinne des § 26 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eingereicht (Muster - Anlage 1). Die Vertretungsberechtigten gaben eine ermittelte Zahl von 26.567 Unterschriften an.

Auf den Formularbögen zur Sammlung von Unterschriften ist folgende Frage zur Entscheidung gestellt worden:

„Soll die Stadt Bielefeld die folgenden 11 Ziele zur Förderung des Radverkehrs in den nächsten 5 Jahren umsetzen?“

Eine Unterschriftenliste, der die einzelnen Ziele zu entnehmen sind, ist als **Anlage 1** der Vorlage beigefügt.

2. Zum Verfahren

Nach § 26 Abs. 1 GO NRW können Bürgerinnen und Bürger beantragen (Bürgerbegehren), dass sie anstelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Der Rat hat festzustellen, ob das Bürgerbegehren zulässig ist.

Bei dieser förmlichen Feststellungsentscheidung hat der Rat weder einen Beurteilungs- noch einen Ermessensspielraum; er hat ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zu befinden.

Das Bürgerbegehren ist aus folgenden Gründen unzulässig:

1. Das Bürgerbegehren „Radentscheid Bielefeld“ verkoppelt (zum Teil) unterschiedliche, nicht in unmittelbarem Zusammenhang untereinanderstehende Maßnahmen. Damit fehlt dem Begehrenstext der erforderliche einheitliche Fragegegenstand.

2. Das Bürgerbegehren weist weder in seiner Einleitungsfrage noch in den genannten 11 Einzelzielen eigene Sachentscheidungen an Stelle des Rates auf, sondern enthält lediglich Vorgaben für künftige Entscheidungen des Rates.

3. Die diversen Unbestimmtheiten in den Texten der 11 Ziele lassen eine eindeutige Meinungsbildung der Unterzeichnenden hinsichtlich der betroffenen Ziele des Bürgerbegehrens nicht zu und führen damit auch aus diesem Grund zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens.

Zu den Einzelheiten wird auf das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Hofmann, Lehrbeauftragter der FHöV/HSPV-NRW, vom 02.04.2020 verwiesen, das dieser Vorlage als **Anlage 2** beigelegt ist.

Gem. § 26 Abs. 4 GO sind in Städten mit 200.001 bis 500.000 Einwohnerinnen und Einwohnern Unterschriften von mindestens 4 % der Bürgerinnen und Bürgern erforderlich. Die Anzahl der erforderlichen Unterschriften beläuft sich auf 10.227 (4 % von 255.675 Wahlberechtigten).

Nach dem vom Bürgeramt ermittelten Auszählungsergebnis wurde die erforderliche Anzahl erreicht. Mit Erreichen des Quorums wurde aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen auf die Prüfung der weiteren Unterschriften verzichtet.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.